



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 2/2019

Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **Informationsdienst** möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzlichen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir zusätzlich mit einem roten E. Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Anlagen zu den meisten Informationen sind direkt als Link hinterlegt.

Alle Materialien können auch bei uns angefordert werden.

Freundliche Grüße

Matthias Mandos
Landesgeschäftsführer

Barbara Jesse
Vorsitzende

Den Infodienst finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info_Dienst_02_2019.pdf

Übersicht über die Themenbereiche:

◆	Leichte Sprache – Selbstbestimmung - Mitbestimmung
02/2019 01	Landesgleichstellungsgesetz, barrierefreie Informationstechnik
02/2019 02	Symposium Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung am 13.11.2019 in Köln-Deutz
◆	Eltern
02/2019 03	Berufstätig sein mit einem behinderten Kind E Wegweiser für Mütter mit besonderen Herausforderungen
◆	Fachthemen
02/2019 04	GEWALT-ige Herausforderungen für die Behindertenhilfe Fachtagung in Berlin vom 24. bis 25.10.2019
◆	Wohnen
02/2019 05	Soziale Wohnraumförderung durch die Investitionen Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16.04.2019
◆	Offene Hilfen
02/2019 06	Förderung des Ehrenamts und der Selbsthilfe bei der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen im Alltag: Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie vom 03.04.2019
02/2019 07	Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit: Verwaltungsvorschrift des rheinland- pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 05.07.2019
◆	Kindertagesstätten
02/2019 08	Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019
◆	Fort- und Weiterbildung
Das Programmheft für 2020 erscheint Ende Oktober	
◆	Informationen für Arbeitgeber
02/2019 09	Mindestlohn bei einem Orientierungspraktikum
02/2019 10	Fachkräfteeinwanderungsgesetz



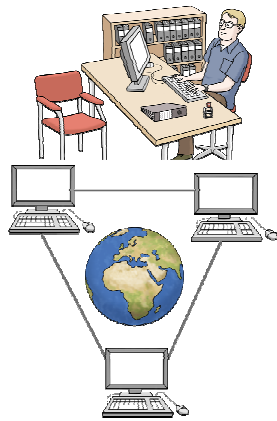
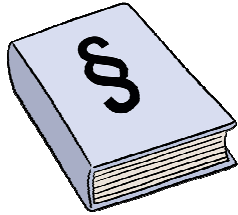
Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 2/2019

◆ Leichte Sprache – Selbstbestimmung - Mitbestimmung

02/2019 01 Landesgleichstellungsgesetz, barrierefreie Informationstechnik



Das Land Rheinland-Pfalz hat ein Gesetz gemacht.

Das Gesetz soll die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung besser machen.

Das Gesetz sagt:

Ämter müssen ihre Infos im Internet barrierefrei machen.

In dem Gesetz steht auch:

es gibt eine Richtlinie von der Europäischen Union (EU).

In der Richtlinie steht:

so sind Infos im Internet barrierefrei.

Unter anderem heißt barrierefrei:

die Infos müssen **verständlich** sein.

Leichte Sprache steht da nicht.

Aber verständlich heißt auch: Leichte Sprache.

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Das steht da in schwerer Sprache:

Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes zur
Gleichstellung behinderter Menschen
vom 22.05.2019

§7

Barrierefreie Informationstechnik

- (1) die öffentlichen Stellen gestalten ihre Auftritte und Angebote im Internet und im Intranet, Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von Ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 technisch und inhaltlich barrierefrei im Sinne der Anforderungen nach den Artikeln 4 und Ziffer zwölf der Richtlinie (EU)/2102 so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

Und in der EU-Richtlinie steht:

Artikel 4

Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, **verständlich** und robust gestalten.

Die komplette EU-Richtlinie finden Sie hier:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L2102&from=EN>

02/2019 02 Symposium Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung am 13.11.2019 in Köln-Deutz



Wenn es brennt, ist das für Menschen mit Behinderung besonders gefährlich.

Deshalb müssen sie üben: das muss ich machen wenn es brennt.

Auch die Betreuer müssen das üben.

Dafür macht der Landschaftsverband Rheinland eine Tagung.

Die Tagung ist am 13.11.2019 in Köln-Deutz.

Für die Betreuer gibt es auch noch ein Praxisseminar Brandschutz am 14.11.2019.

Menschen mit geistiger Behinderung sind im Brandfall besonders gefährdet. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen benötigen passgenaue Konzepte, um im Brandfall sicher handeln zu können. Die Einrichtungen, Häuser und Wohngemeinschaften müssen sich baulich, anlagentechnisch und organisatorisch besonders vorbereiten. Die Betroffenen benötigen, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend, Anleitungen zur Prävention und Training für das richtige Verhalten im Brandfall.

Die Info-Flyer finden Sie hier:

https://hph.lvr.de/de/nav_main/aktuelles/brandschutz_symposium/symposium_brandschutz.html

<http://www.mission-sicheres-zuhause.de/index.php/events/praxisseminar-brandschutz-fuer-mitarbeitende-heilpaedagogischer-wohnhilfen>

◆ Eltern

02/2019 03 Berufstätig sein mit einem behinderten Kind

Wegweiser für Mütter mit besonderen Herausforderungen **E**



Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat den Wegweiser von Katja Kruse als Broschüre herausgegeben:

In der Broschüre finden sich sehr hilfreiche Informationen zur praktischen und finanziellen Unterstützung von Familien mit einem behinderten Kind. Sie können Mütter und Väter von Kindern mit Behinderung helfen, Familie und Beruf besser zu vereinbaren.

Die Broschüre finden Sie hier:

https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/bvkm_wegweiser_web_2019-1.pdf

◆ Fachthemen

02/2019 04 GEWALT-ige Herausforderungen für die Behindertenhilfe Fachtagung in Berlin vom 24. bis 25.10.2019

Die Fachtagung vom Institut für Fortbildung, Beratung und Forschung in der Behindertenhilfe (ifbb) beschäftigt sich mit theoretischen, empirischen, internationalen, systemischen und konzeptionellen Zugängen zur Gewaltprävention als heilpädagogische Herausforderung.

Den Flyer zur Fachtagung finden Sie hier:

<https://www.ifbb.de/fachtagung-2019/>

◆ Wohnen

02/2019 05 Soziale Wohnraumförderung durch die Investitionen Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 16.04.2019

Mit der neuen Verwaltungsvorschrift wird die soziale Wohnraumförderung, unter anderem zur Schaffung von barrierefreien Wohnraum, fortgesetzt.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2019_05_Soziale_Wohnraumfoerderung_2019.pdf

◆ Offene Hilfen

02/2019 06 Förderung des Ehrenamts und der Selbsthilfe bei der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen im Alltag Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie vom 03.04.2019

„Das Land Rheinland-Pfalz gewährt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c, und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12.07.2017 (GVBl. S. 157, BS 86-22) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für

- Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- Initiativen des Ehrenamts und
- Selbsthilfe

für pflegebedürftige Menschen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei häuslicher Pflege.“

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2019_06_Ehrenamtsfoerderung_Alltagsunterstuetzung_45a_SGB_XI.pdf

02/2019 07 Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 05.07.2019

Die Tagessätze für die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der politischen und sozialen Jugendbildung wurden neu festgesetzt. Für junge Menschen mit Behinderung betragen die Tagessätze 10,00 €.

Die vollständige Verwaltungsvorschrift finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2019_07_Foerderung_der_Jugendarbeit.pdf

◆ Kindertagesstätten

02/2019 08 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2019_08_KiTa_Zukunftsgesetz.pdf

◆ Fort- und Weiterbildung

Unsere Fort- und Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderung.

Unsere Erwachsenenbildung erschließt Menschen mit Behinderung viele interessante Inhalte.

Bitte nutzen Sie unser Programmheft für 2019.

Falls Sie kein Heft bekommen haben, fordern Sie gleich eines bei uns an!

Gerne senden wir Ihnen detaillierte Informationen oder unser Programmheft zu, unser Gesamtprogramm finden Sie auch im Internet in der Rubrik Fort- und Weiterbildung:

<https://lebenshilfe-rlp.de/fobistart.php>

Das Programmheft für 2020 erscheint Ende Oktober.

Ihre **Ansprechpartnerinnen**

Sandra Kunart (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, kunart@lebenshilfe-rlp.de

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, grbec@lebenshilfe-rlp.de

◆ Informationen für Arbeitgeber

0

2/2019 09

Mindestlohn bei einem Orientierungspraktikum - Unterbrechung

BAG, Urteil vom 30. Januar 2019 – 5 AZR 556/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

Praktikantinnen und Praktikanten fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG sind u.a. Praktika von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums geleistet werden, von der Geltung des Mindestlohns ausgenommen.

Das BAG hat nun mit dem o.a. Urteil entscheiden, dass Unterbrechungen und eine Verlängerung des Orientierungspraktikums unschädlich sein können, wenn die Gründe in der Person des Praktikanten liegen. Der Entscheidung ist folgender Leitsatz vorangestellt:

Leitsatz:

Wird ein Orientierungspraktikum iSd. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiLoG aus Gründen in der Person des Praktikanten rechtlich oder tatsächlich unterbrochen, kann es um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden, wenn zwischen den einzelnen Praktikumsabschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die tatsächliche Tätigkeit die Höchstdauer von insgesamt drei Monaten nicht überschreitet.

KAV-Rundschreiben Recht Nr. 11/19

Das vollständige Rundschreiben finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2019_09_Mindestlohn_Praktika.pdf

02/2019 10 Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 das Fachkräfte Einwanderungsgesetz gebilligt.

Der KAV fasst die wichtigsten Punkte wie folgt zusammen:

- Künftig können auch Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung (bisher war dies nur für Akademiker möglich) für bis zu sechs Monate eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsplatzsuche erhalten, wenn sie über eine anerkannte Qualifikation, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und einen gesicherten Lebensunterhalt verfügen.
- Darüber hinaus schafft das Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Option für unter 25-jährige Personen, bereits zur Suche eines Ausbildungsplatzes nach Deutschland zu kommen. Voraussetzung hierfür sind neben der vollständigen Lebensunterhaltssicherung gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B 2 nach GeR) und ein Berufsabschluss, der zu einem Hochschulzugang in Deutschland oder im jeweiligen Herkunftsstaat führt.
- Es wird ein neuer einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst.
- Vor der Einreise wird der Abschluss des Ausländers im sogenannten Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle auf seine Gleichwertigkeit überprüft (Ausnahme bei IT-Spezialisten).

- Wenn ein Arbeitsvertrag und eine anerkannte Qualifikation (Hochschulstudium oder qualifizierte Berufsausbildung) vorliegen, können Fachkräfte nach der Neuregelung in allen Berufen, zu denen sie ihre Qualifikation befähigt, arbeiten. Auf die Vorrangprüfung wird im Grundsatz verzichtet; sie gilt jedoch weiter für den Zugang zur Berufsausbildung. Damit muss nicht mehr vor jeder Einstellung einer Fachkraft aus einem Drittstaat festgestellt werden, ob ein inländischer oder europäischer Bewerber zur Verfügung steht. Das Gesetz enthält zugleich eine Verordnungsermächtigung, wonach bei einer Veränderung der Arbeitsmarktsituation die Vorrangprüfung sehr schnell wieder eingeführt werden kann – beispielsweise in bestimmten Berufen oder in bestimmten Regionen.
- Der Ausländer muss nach wie vor nachweisen, dass er während seines Aufenthalts seinen Lebensunterhalt und gegebenenfalls den seiner mitreisenden Familienangehörigen selbst sichern kann. Zudem müssen Bewerber, die älter als 45 Jahre sind, monatlich mindestens 3.685 Euro verdienen oder eine angemessene Altersvorsorge nachweisen.
- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz führt zu Verfahrensvereinfachungen, einer Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und beschleunigten Verfahren für Fachkräfte.
- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz selbst enthält *keine Regelungen für Geduldete*. Neuerungen zu dem Komplex ergeben sich durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. Für diejenigen, bei denen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann und die durch lange Beschäftigung, deutsche Sprachkenntnisse und Gesetzestreue gut integriert sind, gibt es durch dieses Gesetz Rechtssicherheit mit einem neuen verlässlichen Status. Nach 30 Monaten und bei Vorliegen der Voraussetzungen kann diese neue Beschäftigungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis führen. Zudem wird die bereits bestehende Ausbildungsduldung auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Helferberufe ausgeweitet.

KAV-Rundschreiben Nr. 19/19

Den Gesetzestext finden Sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2019_10_Fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf

Das Gesetz wurde am 20.08.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Redaktion: Matthias Mandos, mandos@lebenshilfe-rlp.de
 Bestellungen an simone@lebenshilfe-rlp.de